

## Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

§ 3 (1) und (3) erhalten folgende Fassung:

### § 3

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse im Sinne von § 39 GemO gebildet:
- a. der Verwaltungsausschuss,
  - b. der Bau- und Verkehrsausschuss,
  - c. der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss,
  - d. der Sozialausschuss und
  - e. der Integrationsausschuss.

Den beschließenden Ausschüssen gehören jeweils 12 ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats an.

- (3) Für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss gilt Folgendes:
- a. Die Sitze werden personengleich mit denen des Bau- und Verkehrsausschusses besetzt.
  - b. Daneben werden durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner zu beratenden Mitgliedern bestellt. Ihre Zahl darf die der gemeinderätlichen Mitglieder nicht erreichen.

### § 2

§ 9 (1) und (3) erhalten folgende Fassung:

### § 9

#### **Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht in den Geschäftskreis des Bau- und Verkehrsausschusses, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschusses, des Sozial- oder des Integrationsausschusses fallen. Soweit nach gesetzlichen

Bestimmungen ein Werksausschuss zuständig ist, nimmt dessen Aufgaben der Verwaltungsausschuss wahr. Im Zweifel ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

- (3) Zum Geschäftskreis des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschusses gehören alle Aufgaben aus den Themenbereichen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie Verkehrsthemen aus dem Aufgabenbereich des Stadtplanungsamts und der Stabsstelle Radmobilität.

### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Fellbach, den 23.06.2021

Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

\* \* \* \* \*

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.